

Ordnungsregel

Der Bundesregelkommision (BRK)

Der Verband Waldarbeitsmeisterschaften Deutschland e.V. (VWMD) erlässt auf Grund des § 13 Abs. 5 der Satzung nachfolgende Ordnungsregeln.

§ 1 Aufgabenstellung

- 1. Die Aufgaben der BRK sind in der Satzung unter § 13 definiert.
- 2. Für die finanziellen Aufwendungen der BRK wird ein zweijähriger Haushaltsplan erstellt und dem Präsidium als Antrag übergeben.

§ 2 Zusammensetzung der BRK

Die BRK besteht aus mindestens 5 Personen

Aufgaben der BRK:

- Aktualisierung und Weiterentwicklung des nationalen Regelwerkes
 - 1. schrittweise Angleichung der nationalen Regeln an internationale Standards, im Rahmen der nationalen Unfallverhütungsvorschriften.
 - 2. Entwickeln von Standards, die der Wirksamkeit in der Öffentlichkeit Rechnung tragen und damit die Attraktivität der Wettbewerbe erhöhen.
 - 3. Abgleich bestehender Regeln mit gültigen Rechtsnormen.
 - 4. Vereinfachen von Regeln zur besseren und transparenteren Umsetzung durch die Schiedsrichter sowie für die Wettbewerbsauswertung (EDV).
- Erarbeitung von Änderungsvorschlägen internationales Regelwerk
 - 1. Überprüfung der internationalen Regeln und Abgleich mit gültigen Rechtsnormen in Deutschland.
 - 2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Einreichung beim ialc.

- Messwerkzeuge
 - 1. Sicherstellen, dass bei allen Meisterschaften in Deutschland mit einheitlichem und geeichtem Messwerkzeug gearbeitet wird.
 - 2. Weiterentwickeln der vorhandenen Messsysteme unter der Maßgabe, dass der Wirksamkeit in der Öffentlichkeit Rechnung getragen wird und sich die Attraktivität der Wettbewerbe erhöht.
 - 3. Die BRK unterstützt und berät die Landesverbände bei der Auswahl zu beschaffender Messwerkzeuge.

• Anerkennung von Meisterschaften

- 1. Umsetzung der Aufgaben, die sich aus Punkt 1.2 des Regelwerkes ergeben.
- 2. Meisterschaften, die zur Anerkennung (Qualifizierung DM) angemeldet werden, müssen nach dem Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden. Abweichungen von dieser Norm führen zum Verlust der Anerkennung. Die BRK überprüft die Einhaltung des Regelwerkes bei jeder angemeldeten Meisterschaft und veröffentlicht die jeweilige Ergebnisliste auf der Homepage des VWMD e.V.
- Hauptschiedsgericht bei anerkannten Meisterschaften
 - 1. Das Hauptschiedsgericht bei einer anerkannten Meisterschaft besteht aus drei Mitgliedern der BRK, oder zwei Mitgliedern der BRK und einem offiziellen Schiedsrichter des Veranstalters.
- Schiedsrichterschulungen Inhaltliche Vorbereitung und Durchführung von Schiedsrichterschulungen.
 Jeder Schiedsrichter mit einer Akkreditierung ist verpflichtet mindestens einmal in zwei Jahren an einer Schiedsrichterschulung teilzunehmen.
- Bekleidung der Schiedsrichter Ausstattung der Schiedsrichter mit einheitlicher und funktionaler Bekleidung.

Die eingesetzten Schiedsrichter haben zu Meisterschaften die vorgeschriebene Bekleidung zu tragen.

 Pflege Schiedsrichterpool und Abstimmung des Schiedsrichtereinsatzes bundesweit

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder der BRK werden entsprechend § 13 der Satzung durch das erweiterte Präsidium des VWMD für die Dauer von 4 Jahre berufen.
- 2. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im VWMD.
- 3. Die Leitung der BRK wird durch die Mitglieder in offener Abstimmung, mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 4 Leitung der BRK

Die Leitung der BRK besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellv. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in.

§ 5 Einberufung und Tagesordnung

- 1. Die BRK tritt zusammen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal alle zwei Jahre.
- 2. Die Einberufung der BRK-Sitzung hat durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin zu erfolgen.
- 3. Schriftliche Anträge an die BRK können während der gesamten Berufungsperiode eingereicht werden.

§ 6 Beschlussfassung

- 1. Jede ordnungsgemäß eingeladene BRK-Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2. Die BRK-Sitzung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Für den Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3. Die Beschlüsse der BRK sind Beschlussanträge an das erweiterte Präsidium.

§ 7 Protokoll

- 1. Über jede BRK-Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- 2. Das zu fertigende Protokoll ist inhaltlich auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.
 - Enthalten muss sein: Tag, Ort, Beginn und Ende, Vorsitz der Sitzung, Anwesenheitsliste, Tagesordnung, gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen.
- Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- 4. Eine Kopie des Protokolls erhält das geschäftsführende Präsidium.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung des erweiterten Präsidiums des VWMD in Kraft.

Lohfelden, den 10.11.2017

für den VWMD

Wffs

Wolfgang Junglas

Präsident